

Geschäftsbriefbogen der Einzelfirma

Geschäftsbrief des eingetragenen Kaufmanns/der eingetragenen Kauffrau

A) Was sind Geschäftsbriefe?

(Formvorschriften: §§ 37a, 125a HGB, 80 AktG, sowie 15b GewO, 35a GmbHG, 25a GenG)
Zu den „Geschäftsbriefen“ zählen alle schriftlichen Mitteilungen eines Unternehmens über geschäftliche Angelegenheiten nach außen, also gegenüber Dritten. Sie müssen an einen bestimmten Empfänger gerichtet sein. Dies gilt nicht nur vor der Aufnahme, sondern grundsätzlich auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen. Auf die äußere Form der Mitteilung kommt es hierbei nicht an. So sind Geschäftsbriefe nicht nur Briefe im allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch z.B. Postkarten.

Geschäftsbriefe sind daher z.B. auch:

E-Mails und Faxe, Geschäfts Rundschreiben, Angebote, Preislisten, formularmäßige Mitteilungen oder Erklärungen (z.B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen oder Quittungen), Mitteilungen an Arbeitnehmer, wenn sie das Arbeitsverhältnis betreffen (z.B. Kündigungen) Bestellscheine.

Nicht zu den Geschäftsbriefen zählen z.B.:

Schriftliche Mitteilungen an die Gesellschafter, Mitteilungen an einen unbestimmten Personenkreis (z.B. Werbeschriften, Postwurfsendungen, Zeitungsanzeigen), Mitteilungen und Berichte, sie sich im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergeben und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in die lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen, betriebsinterne Rundschreiben.

In Zweifelsfällen ist es ratsam, auch andere Mitteilungen (insbesondere Kurzbrief) mit den notwendigen Angaben zu versehen, um Haftungsprobleme zu vermeiden. Werden allerdings Produkte mit Hinweisen auf deren Merkmale und Preise so konkret beworben, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann, muss auch in diesen Werbemaßnahmen zwingend die vollständige Firmenbezeichnung mit dem Rechtsformzusatz angegeben werden.

B) Informationen für Einzelkaufleute - e.K, eingetragenen Kaufmann (e.Kfm.) / eingetragene Kauffrau (e.Kfr.)

Eine Einzelfirma muss folgende Angaben auf den Geschäftspapieren machen

(§§ 37a, 19 Abs.1 Nr.1 HGB):

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- die Rechtsform, also eingetragener Kaufmann / eingetragene Kauffrau oder auch e.K. / e.Kfm. / e.Kfr.,
- den Unternehmenssitz,
- das Registergericht des Sitzes und
- die Handelsregisternummer.

Der Unternehmer muss außerdem auf Rechnungen
(nicht auf sonstigen Geschäftsbriefen) neben den Angaben nach § 14 Abs. 1 UstG auch die
vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder gegebenenfalls die Umsatzsteueridentnummer
angeben.

Stand: 11/2013

Hinweis:

*Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen.
Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur
erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im
Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt
erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Abteilung Recht und Steuern

Reinhard Neises

E-Mail:

06 51/ 97 77-4 50

neises@trier.ihk.de

ABC Musikshop e.K. – Postfach 1234 – 98765 Musterstadt

Einzelkaufleute

ABC Musikshop e.K.
Musterstraße 8
98765 Musterstadt
Telefon: 0000 - 1234
Telefax: 0000 - 1235

Die grafische Gestaltung der Pflichtangaben ist Ihnen freigestellt!

MUSTERSTADT

ABC Shop e.K.
Amtsgericht – Registergericht: Musterstadt
HRA 1234

Bankverbindung:
Kreditinstitut XY, Musterstadt
BLZ: 1234
Konto-Nr.: 5678